



Beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb für Übersetzungsdienstleistungen (Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch) zur Erfassung in einem zentralen Bieterpool des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)

Beantwortung von Bieterfragen

09.05.2018

(ältere Fragen und Antworten dahinter)

1	Wenn wir uns mit 6 Personen als Bietergemeinschaft für ein Los zusammenschließen, werden dann 6 Probeübersetzungen erforderlich oder nur eine?	Vgl. bitte Ausschreibungsunterlagen: Jede/r Übersetzer/in muss sich individuell qualifizieren. Bietergemeinschaften sind gem. § 32(2) UVgO wie Einzelbewerber zu behandeln, ergeben aber im Bereich der Übersetzungsleistungen wenig Sinn: Sie werden gebildet, um gemeinsam einen Auftrag abwickeln zu können, bei gemeinsamer Haftung. Es wird in der Praxis aber sehr umständlich sein, eine Übersetzung gemeinsam (erst recht zu sechst!) zu bearbeiten – ganz zu schweigen von der gemeinsamen Haftung für die Leistung. Je größer die Bietergemeinschaft, desto umständlicher (wenn nicht unmöglicher) das Unterfangen. Da sich jede/r Bieter/in individuell mit allen geforderten Nachweisen qualifizieren muss, wird eine Bietergemeinschaft Ihnen höchstwahrscheinlich in diesem Fall keinen Mehrwert bringen.
2	Ist auch eine Bietergemeinschaft mit 3 Personen möglich?	Ja, wenn sich jede/r Bieter/in individuell qualifiziert. Vgl. jedoch bitte auch Antwort 1
3	Besteht irgendein Vorteil für Teilnehmer einer Bietergemeinschaft gegenüber einer Einzelbewerbung derselben Personen?	Nein. Vgl. bitte Antwort 1.
4	Dürfen relevante Referenzschreiben von Kunden (i. S. v. Empfehlungsschreiben) beigelegt werden?	Vgl. bitte Ausschreibungsunterlagen: Es werden Übersetzungsbeispiele als Referenz gefordert (Anlage 4), darüber hinaus ist nichts einzureichen.
5	Ist (1) das Vorhandensein bzw. (2) die Nutzung einer Übersetzungssoftware zwingend erforderlich, um für den Pool Berücksichtigung zu finden?	Nein, es ist erfahrungsgemäß aber in der täglichen Praxis von Vorteil, da eine entsprechende professionelle Software die Bearbeitungszeit von Texten verkürzen kann (und unsere Aufträge sind oft kurzfristig und zeitkritisch) und maßgeblich zur Einheitlichkeit von Stil und Wortwahl beiträgt.

Ältere Fragen (04.05.2018)

1	Zur Anlage 1: Ist S.13 gleichbedeutend mit Anlage 1?	Die Anlage 1 ist im PDF auf den Seiten 12 und 13 zu finden (2 Seiten), gefolgt von Anlage 2.
2	Zur Anlage 3: Ich besitze ein B.A. von einer englischen Universität, bin staatlich geprüfter und gerichtlich ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland. Reichen diese Qualifikationen überhaupt aus? Wenn ja, in welche Rubrik sollte ich mich eintragen?	<p>Gefordert wird z.B. ein Hochschulabschluss (ein B.A. ist ein solcher Abschluss) mit mindestens „Gut“ (bzw. dem britischen Äquivalent dieser Note).</p> <p>Sie schreiben in Ihrer Frage nicht, mit welcher Note Sie abgeschlossen haben und ob Sie, falls Sie eine schlechtere Note hatten, ggf. mit Berufserfahrung ausgleichen können. Daher können wir nicht beantworten, in welche Rubrik Sie sich eintragen.</p> <p>Wenn Sie aber einen (mindestens guten) Abschluss haben und/oder ausreichend Berufserfahrung, so wie in der Anlage gefordert, sind Sie qualifiziert.</p>
3	<p>Zur Anlage 4: Was ist mit Berufsweg gemeint - eine Art Lebenslauf? Mein Hochschulabschluss an sich bezieht sich nicht direkt auf meine Tätigkeit als Übersetzer. Sollte ich die staatliche Anerkennung besser anführen?</p> <p>Was ist unter 'Sonstiges' zu verstehen (z.B. Tätigkeit als Journalist oder evtl. als Gerichtsübersetzer/dolmetscher, usw.)?</p>	<p>Unter „Berufsweg“ sollte stichpunktartig der bisherige Berufsweg eingetragen werden, damit wir einen Eindruck davon erhalten, inwiefern Sie bereits Erfahrung mit Übersetzungsleistungen gesammelt haben bzw. ob Sie (ggf. alternativ) bestimmte fachliche Erfahrungen im sozialwissenschaftlichen Bereich vorweisen können.</p>
4	Erreichbarkeit/Verfügbarkeit: Was ist mit 'kurzfristig reagieren' gemeint? Wenn ich beispielsweise andere Aufträge habe und den Termin deswegen nicht einhalten kann gilt die entsprechende eventuelle Ablehnung des Auftrags als 'kurzfristige Reaktion'?	<p>Ja. Wir freuen uns über Übersetzer/innen, die auch kurzfristig zur Verfügung stehen. Natürlich ist das nicht immer möglich – in einem solchen Fall bräuchten wir eine schnelle Absage, damit wir schnell eine/n andere/n Übersetzer/in aus dem Pool anfragen können und keine weitere Zeit durch Warten auf Antwort verloren geht.</p>
5	Wir haben vor, mehrere unserer Inhouse-Übersetzer als Kandidaten vorzuschlagen und gehen davon aus, dass eine Bewerbung pro Übersetzer eingereicht werden soll. Gibt es die Möglichkeit, die erforderlichen Unterlagen gebündelt, d.h. im selben Briefumschlag, einzureichen? Als eine in Grossbritannien ansässige Agentur wäre es für uns aus Kostengründen attraktiver, wenn wir alles zusammen einreichen dürfen.	<p>Ja, ein gebündelter Umschlag ist zulässig, so lange für jede/n Bewerber/in die vollständigen Unterlagen eingereicht werden.</p> <p>Es muss, z.B. durch Büroklammern, eindeutig kenntlich gemacht sein, welche Unterlagen sich auf welche/n Bewerber/in beziehen.</p>

6	<p>Ich tu mich mit der Kategorie "Muttersprache" etwas schwer; sie wird ja nicht umsonst in translatorischen Kreisen meist als überholt gesehen: Ich übersetze seit 2002 sowie aus dem Deutschen ins Englische als auch aus dem Englischen ins Deutsche. Die ursprüngliche Muttersprache ist aber Russisch, und ich möchte in meinem Angebot nicht von der Wahrheit abweichen. Zusammengefasst ist die Frage also:</p> <p>- Kann "Muttersprache" als "aktivste Zielsprache" aufgefasst werden, und darf man sich bei mehreren Muttersprachen auch auf Lot 1 sowie 2 bewerben?</p>	<p>Nein, dies ist leider nicht möglich.</p> <p>Es sind nur Muttersprachler zugelassen. Mit der Muttersprache Russisch sind Sie somit leider von der Teilnahme ausgeschlossen.</p>
7	<p>Die Bewerbungsunterlagen und Textproben sollen auf dem Postweg abgeschickt werden, und erst später wird ev. eine Probeübersetzung angefordert -- richtig?</p>	<p>Vgl. bitte Bieterfragen vom 20.4. (s.u.): Die Arbeitsproben müssen nicht ausgedruckt und beigefügt werden. Es reicht, wenn die Referenzinformationen (Anlage 4) ausgefüllt werden.</p> <p>Richtig: Eine Probeübersetzung wird erst angefordert, wenn/falls Ihre Bewerbung die erste Stufe des Verfahrens erfolgreich durchlaufen hat.</p>

Ältere Fragen (20.04.2018)

Frage

Antwort

1	<p>Frage zur Beteiligung von Agenturen: Genügt es, wenn unsere Übersetzer die gewünschten Unterlagen ausfüllen, unterschreiben und uns als eingescannte pdf zumailen, die wir dann wiederum ausdrucken und Ihnen per Post zukommen lassen, oder wünschen Sie die Unterschriften der Übersetzer im Original?</p>	<p>Die Agenturunterlagen müssen alle persönlich unterschrieben sein. Die Unterlagen von freiberuflich für die jeweilige Agentur tätigen Übersetzern, die nicht am selben Ort sind, können als persönlich unterschriebenes und anschließend gescanntes PDF von den Agenturen ausgedruckt und der Bewerbung beigefügt werden. Sie müssen nicht im Original beiliegen.</p>
2	<p>Auf welche Summe beläuft sich das Budget von DIE für dieses Projekt? Wie viele Zeilen oder Seiten wurden in 2017 übersetzt?</p>	<p>Fragen zum Budget sind nicht zulässig und werden daher nicht beantwortet.</p> <p>Die Frage zum Umfang der Übersetzungsaufträge von 2017 ist für diese Ausschreibung irrelevant und wird daher nicht beantwortet.</p> <p>Vgl. zu dieser Frage auch Bekanntmachung, Absatz (3) Ablauf des Verfahrens: „Die Auswahl/Beauftragung eines Übersetzers/ einer Übersetzerin aus den jeweiligen Pools liegt in dem Ermessen des/der jeweiligen</p>

		Autors/Autorin. Es kann keine verbindliche Aussage über die künftige Auftragsmenge getroffen werden.“
3	Wenn ein Studienabschluss nicht von einer deutschen Universität ausgestellt wurde, sollen wir auch eine Übersetzung ins Deutsche unterbreiten?	Englische Zeugnisse müssen nicht übersetzt werden.
4	Haben wir klar verstanden, dass wenn eine Firma an der Ausschreibung mit freiberuflichen Übersetzern teilnimmt, sollten Anhang 1 und 2 von der Firma ausgefüllt und unterschrieben werden, dagegen sollten Anhang 3, 4 und 5 von jedem freiberuflichen Übersetzer ausgefüllt und unterschrieben werden?	Die Anlage 1 (Anschreiben mit Steuernummer etc.) braucht nur von der Agentur ausgefüllt zu werden. Die Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 2) sowie alle anderen Anlagen brauchen wir jedoch auch vom jeweiligen Übersetzer.
5	Bzgl. der angefragten zwei Arbeitsproben je Übersetzer: Genügt ein Auszug von jeweils drei Seiten (3 Seiten Quell- und 3 Seiten ZIELTEXT) pro Arbeitsprobe, wenn die Gesamtheit der Arbeitsprobe länger als drei Seiten ist?	Die Arbeitsproben müssen nicht ausgedruckt und beigelegt werden. Es reicht, wenn die Referenzinformationen (Anlage 4) ausgefüllt werden.

Ältere Fragen (13.04.2018)

Frage

Antwort

1	<p>In Ihrer Bekanntmachung steht unter (4) Lose (S. 3), dass man jeweils nur ein Los abgeben darf. Wir arbeiten als Agentur mit freiberuflichen Übersetzern, sowohl mit deutschen als auch mit englischsprachigen Muttersprachlern. Dürfen wir daher auch für beide Lose einen Teilnahmeantrag stellen? Wenn ja: Dürfen wir mehrere Übersetzer pro Los vorstellen? Sie schreiben, Sie möchten jeden Pool mit 6 Personen besetzen. Vergeben Sie auch an mehrere Übersetzer von einer Agentur pro Los einen Platz oder ist die Anzahl pro Bieter und Sprachpool begrenzt?</p>	<p>Diese Frage wird unter Punkt (4) und (11) der Bekanntmachung beantwortet:</p> <p>Jeder Übersetzer kann sich nur auf ein Los bewerben, da man jeweils Muttersprachler sein muss.</p> <p>(4): „Deutsche Muttersprachler/innen können sich demnach nur für Los 1, englische Muttersprachler/innen nur für Los 2 bewerben.“</p> <p>(11): „Agenturen müssen entsprechend für jeden Übersetzer ein eigenes Angebot inkl. aller erforderlichen Anlagen abgeben.“</p> <p>→ Agenturen können somit für mehrere Übersetzer/innen Bewerbungen einreichen.</p> <p>Ob mehrere Übersetzer von einer Agentur genommen werden, hängt von der individuellen Qualifikation und dem Preis ab. Dies entscheidet sich im Zuge des Angebotsverfahrens (also in Phase 2, wenn die Eignung festgestellt wurde).</p>
----------	---	--

2	<p>In Ihrer Bekanntmachung seht unter den rechtlichen Grundlagen auf Seite 11 unter §10, dass die Weitervergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer nicht zulässig ist. Wir arbeiten als Agentur mit freiberuflichen Übersetzern. Gelten unsere freiberuflichen Übersetzer als Unterauftragnehmer oder nicht?</p>	<p>Vgl. Bekanntmachung: (11): „Agenturen müssen entsprechend für jeden Übersetzer ein eigenes Angebot inkl. aller erforderlichen Anlagen abgeben.“ → Agenturen können somit Bewerbungen für ihre freiberuflichen Übersetzer einreichen, so lange diese namentlich genannt werden und sich jeweils qualifizieren.</p>
3	<p>Welchen Umfang werden die geplanten Probeübersetzungen haben– wenn ich es richtig verstehe, sollen diese nicht vergütet werden?</p>	<p>Die Probeübersetzungen werden jeweils ungefähr 5.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen. Es handelt sich jeweils um einen wissenschaftlichen Text sowie einen Text im journalistischen Stil aus der Reihe „Die aktuelle Kolumne“. Die Probeübersetzungen werden von einer wissenschaftlichen Jury ausgewertet, um die am besten qualifizierten Bieterinnen und Bieter zu ermitteln. Es erfolgt keine Vergütung.</p>
4	<p>Wie will das DIE verfahren, wenn im Pool befindliche Freiberufler gegebenenfalls eine kurzfristige Anfrage mangels aktueller Kapazität ablehnen müssten – wäre man dann sofort aus dem Rennen oder ist genau hierfür der Pool gedacht, aus dem es dann aufgefangen werden kann?</p>	<p>Alle Übersetzer, die in den Pool aufgenommen werden, können während der Laufzeit des Rahmenvertrages mit Übersetzungen beauftragt werden. Wenn sie eine Übersetzung ablehnen, wird ein anderer Übersetzer aus dem Pool angefragt. Für die nächste Anfrage kann man aber wieder beauftragt werden. Vgl. aber hierzu auch (3) der Bekanntmachung: „Die Auswahl/Beauftragung eines Übersetzers/einer Übersetzerin aus den jeweiligen Pools liegt in dem Ermessen des/der jeweiligen Autors/Autorin. Es kann keine verbindliche Aussage über die künftige Auftragsmenge getroffen werden.“</p>

Diese Beantwortung von Bewerberfragen/Bieterfragen wird als Änderung, Ergänzung bzw. Konkretisierung der Vergabeunterlagen ebenfalls Vertragsbestandteil. Eine Nichtberücksichtigung dieser Information führt somit zum Angebotsausschluss.

Bis zum Schlusstermin für den Angebotseingang (**23.05.2018**) können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Angebotes.

Bestehen zu diesem Schreiben oder sonstigen Aspekten des Vergabeverfahrens noch Fragen werden Sie gebeten, diese bis spätestens 07.05.2018 an ausschreibungen@die-gdi.de zu richten.